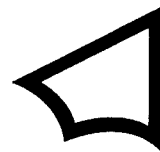


# **DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC**

**Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr**

**Prüf- und Zulassungsstelle**

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967599



Flugschule Martin Mergenthaler  
Waltenerstraße 20

87527 Sonthofen

Gmund, 14. August 2001 Kla

## **Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Wagneritz", 87549 Rettenberg**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Martin Mergenthaler vom 26.06.2001 folgende

### **I.**

#### **Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 790, 789 (Starts) und 827/3, 827/2, 827 (Landungen) im Bereich der Gemeinde Rettenberg.
3. Die Erlaubnis gilt vom 15.08. bis zum 30.09.2001. Die Erlaubnis gilt nur für die Mitglieder des Antragstellers und für Fluglehrer.
4. Flugbetrieb darf nur stattfinden, wenn er von dem Fluglehrer Martin Mergenthaler persönlich geleitet und beaufsichtigt wird. Martin Mergenthaler führt zugleich die Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 und 2 LuftVG im Auftrag des DHV. Er hat sich davon zu überzeugen, daß alle Piloten im Besitz eines gültigen Luftfahrerscheines mit entsprechender Berechtigung sind und die eingesetzten Luftsportgeräte gütesiegelgeprüft und lufttüchtig sind.

### **II.**

#### **Auflagen**

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern,

beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Auf dem Gelände findet ausschließlich Schulungsbetrieb statt und zwar unter Aufsicht von mindestens einem Fluglehrer. Flugbetrieb in Abwesenheit des Lehrpersonals der Flugschule Mergenthaler ist nicht gestattet.
10. Die maximale Start- bzw. Flughöhe beträgt 70 Höhenmeter über dem Bezugspunkt des Segelflugplatzes "Agathazeller Moos". Während des Schulungsbetriebes ist auf der Flugfrequenz 123,350 Hörbereitschaft zu halten.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### IV.

#### K o s t e n

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben,

#### V.

#### B e g r ü n d u n g

Mit Datum vom 26.06.2001 hat die Flugschule Martin Mergenthaler beantragt, die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen für befristeten Schulbetrieb zuzulassen. Der Antragsteller hat bestätigt, daß naturschutzrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden und das die Gemeinde sowie der Geländeeigentümer mit dem Flugbetrieb einverstanden sind.

Mit Datum vom 18. Juli 2001 bestätigt die Luftsportgemeinschaft Oberallgäu, daß dem Flugbetrieb mit Auflagen zugestimmt wird. Die Auflagen wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

Da eine Gefährdung des Luftverkehrs sowie der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht erkennbar ist und die notwendigen Voraussetzungen vorliegen, konnte dem Antrag auf eine befristete Erlaubnis stattgegeben werden. Eine längerfristige Erlaubnis ist durch die Flugschule beantragt. Das Verfahren hierfür ist eingeleitet.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb